

Aktenzeichen: 7 AZR 957/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 24. März 1982

Az. 7 AZR 957/79

I. Arbeitsgericht

Verden/Aller

Urteil vom 15. Dezember 1976

Az. Ca 534/76

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 5. Oktober 1977

Az. 4 Sa 24/77

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Bundesseuchengesetz, Wiederholungsuntersuchung

Gesetz: BSeuchG § 47 Abs. 1 und 2; BGB §§ 134, 306

Leitsatz:

Der Wechsel des Arbeitgebers schließt eine Wiederholungsuntersuchung gemäß § 47 Abs. 2 BSeuchG nicht aus. Eine schwangere Lehrerin kann daher auch nach positiver Tuberkulinprobe gemäß § 47 Abs. 2 BSeuchG bis zur Entbindung und nachfolgenden Röntgenuntersuchung beschäftigt werden.



7 AZR 957/79

4 Sa 24/77 Niedersachsen

Verkündet am
24. März 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Stappert für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Oktober 1977 - 4 Sa 24/77 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die in Bremen wohnhafte Klägerin schloß am 29. Juli 1976 mit dem beklagten Land einen befristeten Arbeitsvertrag, dessen § 1 wie folgt lautet:

"Herr/Frau/Fräulein Petra S, geb. am 04.11.1950, wird für die Zeit vom 01.8.1976 bis 31.01.1977 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis als Zeitangestellte(r) eingestellt.

Dieser Arbeitsvertrag gilt unter der auflösenden Bedingung des Nachweises der amtsärztlich festgestellten gesundheitlichen Eignung."

Mit Formularschreiben vom 26. Mai 1976 hatte der Regierungspräsident in Stade der Klägerin bereits die Einstellungsabsicht mitgeteilt und die Klägerin aufgefordert, ein Gesundheitszeugnis des für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes zu übersenden. Am 13. August 1976 legte die Klägerin dem Regierungspräsidenten in Stade ein amtsärztliches Zeugnis des Hauptgesundheitsamtes Bremen vom 8. August 1976 vor. Dieses beruht auf einer Untersuchung vom 5. August 1976 und besagt, daß aufgrund der durchgeführten Untersuchung ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Einstellung bestünden. Unter dem Stichwort "Bemerkungen" enthält das Zeugnis u. a. folgende Aussage: "Wegen Gravidität konnte anstatt Röntgen nur ein Tine-Test vorgenommen werden, der schwach positiv ausfiel. Nach der Entbindung (5-6 Wochen) Röntgen-Nachkontrolle." Die Klägerin wurde am 14. Dezember 1976 entbunden.

Mit Schreiben vom 17. August 1976 teilte der Regierungspräsident in Stade der Klägerin mit: "Der mit dem Lande Niedersachsen ... und Ihnen geschlossene Zeitarbeitsvertrag vom 29. Juli 1976 wird, da die gesundheitliche Eignung nicht festgestellt werden konnte, gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages mit Wirkung vom 17. August 1976 aufgelöst." In diesem Schreiben vertrat der Regierungspräsident die Auffassung, gemäß § 47 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Landes Niedersachsen sei bei positivem Ausfallen der Tuberkulinprobe in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich, also auch hier, da der "Tine-Test" schwach positiv ausgefallen sei. Ohne Röntgenaufnahme könne dann kein Gesundheitszeugnis ausgestellt werden.

Da wegen der bestehenden Schwangerschaft eine Röntgenaufnahme aber nicht möglich sei, könne die gesundheitliche Eignung nicht festgestellt werden; damit sei die vereinbarte auflösende Bedingung eingetreten.

Die Klägerin meint, es könne ihr nicht angelastet werden, wenn wegen der Schwangerschaft keine Röntgenaufnahme möglich sei. Im übrigen sei das beklagte Land an das beigebrachte Gesundheitszeugnis gebunden, in dem ihr die gesundheitliche Eignung attestiert worden sei. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch das Schreiben vom 17. August 1976 nicht aufgelöst worden sei, sondern erst nach Fristablauf mit dem 31. Januar 1977 seine Beendigung finde. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist als unbegründet zurückzuweisen, denn das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin bis zum 31. Januar 1977, dem vereinbarten Fristablauf, fortbestanden hat.

I. Der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag ist weder nach § 306 BGB noch nach §§ 134 BGB, 47 Abs. 1 BSeuchG nichtig.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, die Klägerin hätte nach § 47 Abs. 2 BSeuchG als Lehrerin bei dem beklagten Land arbeiten dürfen. Die Revision meint zu Unrecht, die Klägerin hätte wegen § 47 Abs. 1 BSeuchG nicht beschäftigt werden dürfen, weil sie nicht aus dem bremischen in den niedersächsischen Schuldienst "übergetreten" sei. Sie sei nämlich bereits vom 1. März bis zum 23. Juni 1976 beim Land Bremen im Schuldienst beschäftigt gewesen und habe erst ab 1. August 1976 in Niedersachsen tätig werden sollen. Es habe also eine



geräumige Unterbrechung zwischen dem Arbeitsverhältnis in Bremen und dem niedersächsischen Arbeitsverhältnis gelegen.

Nach dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 und 2 BSeuchG läßt sich sowohl die Ansicht der Revision vertreten, die Klägerin habe erstmals im Lande Niedersachsen ihre Tätigkeit als Lehrerin aufgenommen und habe daher nach § 47 Abs. 1 BSeuchG nicht beschäftigt werden dürfen, wie auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, bei der in Rede stehenden Untersuchung habe es sich um eine Wiederholungsuntersuchung gehandelt, weil die Klägerin nicht erstmals als Lehrerin tätig geworden sei, sondern vom Land Bremen in das Land Niedersachsen übergewechselt sei. Aus einem Vergleich der Neufassung des Bundesseuchengesetzes vom 2. Mai 1975 mit der ursprünglichen Fassung vom 22. Juli 1961 (BGBl. I S. 1021) ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht von einer Wiederholungsuntersuchung im Sinne des § 47 Abs. 2 BSeuchG ausgegangen ist. Nach § 47 Abs. 1 und 2 BSeuchG in der alten Fassung hatten Lehrer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal danach durch ein Zeugnis, das auf einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane gestützt war, nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Auch bei Wiederholungsuntersuchungen war nach § 47 Abs. 2 der alten Fassung stets eine Röntgenaufnahme erforderlich.

Es ist gerichtsbekannt, daß aus medizinischen Erwägungen nicht unbedingt erforderliche Röntgenaufnahmen vermieden werden sollten, um Patienten nicht unnötig der Belastung mit Röntgenstrahlen auszusetzen. Dieser Einsicht entspricht auch die Neufassung des Bundesseuchengesetzes vom 2. Mai 1975, nach der auch bei Neueinstellungen nach § 47 Abs. 1 BSeuchG nicht stets eine Röntgenaufnahme erforderlich ist, sondern eine Tuberkulinprobe ausreichend ist, um eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane auszuschließen. Nur wenn die Tuberkulinprobe positiv ausgefallen ist, ist eine Röntgenaufnahme nach § 47 Abs. 1 BSeuchG regelmäßig erforderlich. Solange auf diese Weise der Nachweis "frei von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane" nicht erbracht ist, darf ein Lehrer nicht beschäftigt werden. Für schwangere Lehrkräfte gilt bei der Wiederholungsuntersuchung jedoch nach § 47 Abs. 2 BSeuchG die Ausnahmeregelung, daß sie bis zur Beendigung der



Schwangerschaft trotz positiver Tuberkulinprobe weiter tätig sein dürfen und die Röntgenaufnahme nach der Entbindung unverzüglich nachzuholen ist.

Aus dieser Neuformulierung des § 47 Abs. 1 und 2 BSeuchG folgt, daß der Gesetzgeber bestrebt gewesen ist, einen Interessenausgleich zu finden zwischen den Belangen der Schulkinder vor Infektionen TBC-kranker Lehrer geschützt zu werden und den Interessen einer schwangeren Lehrerin und ihres Kindes, während der Schwangerschaft nicht mit einer Röntgenaufnahme belastet zu werden. Beide Interessen hat der Gesetzgeber in § 47 Abs. 2 BSeuchG berücksichtigt und die entsprechende Neufassung gewählt, nach der trotz positiver Tuberkulinprobe eine Schwangere bis zu ihrer Entbindung weiterbeschäftigt werden darf. Der Senat vermag nicht einzusehen, aus welchem Grunde eine Lehrerin, die – wie die Klägerin – ihren Arbeitgeber wechselt, hinsichtlich der Röntgenuntersuchung anders behandelt werden sollte als eine Lehrerin, die längere Zeit bei demselben Arbeitgeber tätig ist. Die Klägerin war nach entsprechenden Röntgenuntersuchungen vom 1. März bis zum 24. Juni 1976 in Bremen als Lehrerin tätig. Sie ist nach den Sommerferien ab 1. August 1976 in Niedersachsen eingestellt worden. Die Unterbrechung ihrer Tätigkeit betrifft lediglich die Zeit der Sommerferien. Wäre sie in Bremen tätig geblieben oder vor dem 1. August 1976 bereits im Lande Niedersachsen tätig gewesen, wäre das Risiko, sich während der Dauer der Sommerferien zu infizieren, gleich groß gewesen. Es ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb auf Lehrerinnen bei Wechsel ihres Arbeitgebers nicht die Vorschrift des § 47 Abs. 2 BSeuchG angewendet werden könnte, der für Wiederholungsuntersuchungen gilt. Für diese Auslegung des § 47 Abs. 2 BSeuchG spricht auch die Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/2468 S. 5), die sie im Zuge der Novellierung des § 47 BSeuchG abgegeben hat und die zu der am 3. Mai 1975 inkraft getretenen Neufassung des § 47 BSeuchG geführt hat. In dieser Stellungnahme hat die Bundesregierung u. a. ausgeführt: "Der Gesetzesentwurf des Bundesrates berücksichtigt nicht die unterschiedliche Sachlage bei Lehrerinnen, die berufstätig sind und bei denen bereits eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu einem



früheren Zeitpunkt gemacht worden ist, gegenüber Lehramtsanwärterinnen, bei denen eine solche Röntgenaufnahme noch nicht gemacht worden ist und die erst in den Schuldienst eingestellt werden sollen."

Nach dieser Auslegung des § 47 Abs. 2 BSeuchG, die mit dem Wortlaut der Vorschrift ohne weiteres vereinbar ist und dem Sinn der Vorschrift entspricht, konnte die Klägerin trotz positiver Tuberkulinprobe bis zur Beendigung der Schwangerschaft und einer anschließenden unverzüglichen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane beschäftigt werden. Davon ist auch der Bremer Amtsarzt ausgegangen, der die Klägerin für dienstfähig erklärt und angeordnet hat, daß fünf bis sechs Wochen nach der Entbindung eine Röntgenaufnahme nachzuholen sei.

Nach alledem hat der Tätigkeit der Klägerin ein Beschäftigungsverbot nach § 47 Abs. 1 BSeuchG nicht entgegengestanden. Der Vertrag war daher auch nicht nach § 134 BGB oder, weil auf eine unmögliche Leistung gerichtet, nach § 306 BGB nichtig.

II. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist auch nicht aufgrund des Eintritts der vereinbarten auflösenden Bedingung beendet worden.

1. Die Frage der Zulässigkeit der Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge (vgl. z.B. BAG AP Nr. 2 zu § 620 BGB Bedingung) bedarf keiner Entscheidung, denn die von den Parteien vereinbarte Bedingung ist nicht eingetreten. Die "auflösende Bedingung des Nachweises der amtsärztlich festgestellten gesundheitlichen Eignung" ist, da nicht die festgestellte Eignung, sondern nur die gesundheitliche Nichteignung auflösende Bedingung sein kann, dahingehend zu verstehen, daß das Arbeitsverhältnis enden sollte, wenn und sobald vom Amtsarzt die gesundheitliche Ungeeignetheit der Klägerin festgestellt sein würde. Nur so konnte und durfte die Klägerin diese Klausel im schriftlichen Vertrag verstehen (§§ 133, 157 BGB), und das Berufungsgericht ist ebenfalls, ohne freilich diese Vertragsbestimmung auszulegen, von einem derartigen Sinn der entsprechenden vertraglichen Regelung ausgegangen.



Das Revisionsgericht ist an der eigenen Auslegung dieser Vertragsklausel nicht gehindert, obwohl grundsätzlich die Auslegung von Verträgen Aufgabe des Tatsachengerichts ist (vgl. etwa BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG vom 14. September 1972 - 5 AZR 212/72 - AP Nr. 34 zu § 133 BGB; BAG vom 27. August 1970 - 2 AZR 519/69 - AP Nr. 33 zu § 133 BGB). Dabei kann dahinstehen, ob es sich, wie das beklagte Land meint, bei der fraglichen Klausel um eine typische Vertragsklausel handelt, die wie eine Rechtsnorm vom Revisionsgericht ausgelegt werden kann (vgl. BAG vom 8. November 1972 - 4 AZR 15/72 - AP Nr. 3 zu § 157 BGB; BAG vom 18. Oktober 1972 - 4 AZR 482/71 -), oder ob es sich um eine individuelle Klausel handelt. Denn auch im letztgenannten Falle ist das Revisionsgericht, wenn das Landesarbeitsgericht eine Auslegung nicht vorgenommen hat, zur eigenen Auslegung befugt, da es sich um eine schriftliche Willenserklärung handelt, die in gleicher Geschlossenheit sowohl dem Berufungsgericht wie dem Revisionsgericht vorliegt und besondere Umstände des Einzelfalles klar ausscheiden, die der Auslegung eine bestimmte, der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogene Richtung geben könnten (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; BAG 6, 321 [345] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht; BAG AP Nr. 11 und 21 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 10, 122 [127] = AP Nr. 1 zu § 164 HGB; BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB).

2. Die Bedingung - Nichteignung - ist nicht eingetreten, denn der Amtsarzt des für den Wohnort der Klägerin zuständigen Hauptgesundheitsamtes Bremen hat unter dem 8. August 1976 attestiert, ärztlicherseits bestünden keine Bedenken gegen die Einstellung der Klägerin.

Dieses Zeugnis ist nicht, wie die Revision meint, unrichtig. Der Amtsarzt hat das Attest offensichtlich nach der Vorschrift des § 47 Abs. 2 BSeuchG ausgestellt, nach der eine Schwangere auch bei positiver Tuberkulinprobe bis zu einer Röntgenaufnahme nach der Entbindung beschäftigt werden darf. Diese Vorschrift ist, wie dargelegt, hier anzuwenden.



Das Landesarbeitsgericht ist schließlich auch zutreffend davon ausgegangen, daß durch einen Runderlaß des beklagten Landes vom 22. Juni 1976 die Vertragsbeziehungen der Parteien nicht berührt worden sind. Erlasse, die nicht zum Vertragsinhalt gemacht worden sind, können für sich allein keine Rechte und Pflichten in Arbeitsverhältnissen begründen (vgl. BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT m. w. N.).

III. Die vom beklagten Land erhobenen Verfahrensrügen haben keinen Erfolg.

1. Soweit die Verletzung von § 64 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG 1953 gerügt wird, fehlt es an der Darlegung, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf diesem Verstoß beruhen kann; die Rüge erweist sich damit als unzulässig (vgl. BAG AP Nr. 122 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 1 und 2 der Gründe]).

2. Im übrigen kann zwar die Tatsache, daß das beklagte Land durch den Fristablauf des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO daran gehindert worden ist, einen Berichtigungsantrag nach § 320 Abs. 1 ZPO zu stellen, eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 73 Abs. 1 ArbGG darstellen (BAG 2, 194 [196] = AP Nr. 1 zu § 60 ArbGG 1953; BAG 4, 81 [83] = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 1 zu § 313 ZPO; BAG 18, 227 [228, 229] = AP Nr. 2 zu § 13 AZO). Begründet kann die Rüge aber nur sein, wenn der unterbliebene Tatbestandsberichtigungsantrag tatsächlich einen rechtserheblichen Punkt betrifft. Daran fehlt es hier. Denn die Ausführungen zu I und II zeigen, daß es für die Entscheidung nicht auf die vom beklagten Land angesprochenen Sachverhaltsfragen ankommt, das angefochtene Urteil also auf dem gerügten Verfahrensverstoß nicht beruht. Wie oben ausgeführt, ist es nicht entscheidend, daß die Klägerin unmittelbar ohne zeitliche Unterbrechung vom bremischen in den niedersächsischen Schuldienst "übergetreten" ist. Auf die Behauptung des beklagten Landes, der Klägerin sei die gesamte Leistung objektiv unmöglich gewesen, kommt es ebenfalls nicht an, denn wie oben ausgeführt war der Klägerin objektiv die vertraglich vereinbarte Leistung möglich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Neumann

Stappert



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

